

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5127 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland sind nur alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt. Sie müssen außerdem das 18. Lebensjahr vollendet haben, um das Wahlrecht ausüben zu können. Beide Regelungen werden als problematisch angesehen. Ausländerinnen und Ausländer können nach dem bisherigen Recht, auch wenn sie längere Zeit ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht an einer Wahl teilnehmen. Jugendliche können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres durch die Ausübung des Wahlrechts politisch Einfluß nehmen.

B. Lösung

Änderung des Artikels 38 Abs. 2 des Grundgesetzes in der Weise, daß auch Ausländerinnen und Ausländer, die längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, wählen können und das Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt wird.

Mehrheitliche Ablehnung des Gesetzentwurfs im Rechtsausschuß.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

D. Kosten

Erhöhung der Wahlkampfkostenerstattung entsprechend der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5127 — abzulehnen.

Bonn, den 17. Januar 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Rupert Scholz
Berichterstatter

Dieter Wiefelspütz

Bericht der Abgeordneten Dr. Rupert Scholz und Dieter Wiefelspütz

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes — Drucksache 12/5127 — in seiner 169. Sitzung vom 2. Juli 1993 an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Ausschuß für Frauen und Jugend mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 57. Sitzung am 2. Dezember 1993 gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1993 gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste unter Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 103. Sitzung vom 8. Dezember 1993 beraten und mehrheitlich gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Die während der Beratung gestellten Änderungsanträge der Gruppe der PDS/Linke Liste wurden mehrheitlich gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste ebenfalls abgelehnt.

II.

Einigkeit bestand im Rechtsausschuß bei den Fraktionen und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, daß der Gesetzentwurf — Drucksache 12/5127 — nicht geeignet ist, das aktive Wahlrecht zu verbessern.

Die Koalitionsfraktionen hielten den Gesetzentwurf für nicht schlüssig. Er widerspreche darüber hinaus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 — 2 BvF 2, 6/89 — (BVerfGE 83, 37 f.). Außerdem müsse eine Koordinierung auf europäischer Ebene stattfinden. Hierzu bedürfe es weiterer Verhandlungen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um ein abgestimmtes Gesetz vorzubereiten. Diesen Überlegungen stimmte auch die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD stimmten darin überein, daß das Wahlalter nicht auf

16 Jahre herabgesenkt werden dürfe. Zu Recht werde das Wahlrecht an die Erlangung der Geschäftsfähigkeit angeknüpft. Erst dann habe der Jugendliche die Reife erlangt, die es ihm ermögliche, politische Prozesse zu beurteilen, um an einer Wahl teilzunehmen.

Die Fraktion der SPD war der Ansicht, daß differenzierte Regelungen für das Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern auch auf nationaler Ebene getroffen werden könnten, ohne daß auf eine abgestimmte europäische Initiative gewartet werden müsse. Die Fraktion der SPD habe hierzu bereits zahlreiche Überlegungen angestellt, die jedoch noch nicht abgeschlossen seien. Der vorliegende Gesetzentwurf entspreche diesen Überlegungen nicht, weil er vor allem eine zu vereinfachte Regelung vorsehe, die die unterschiedlichen Lebenssachverhalte nicht berücksichtige.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich zwar auch gegen die vorgesehenen Regelungen eines Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer in der vorgelegten Form aus, ließ jedoch erkennen, daß über die Herabsetzung des Wahlalters im bestimmten Umfang nachgedacht werden könne.

Um den Überlegungen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegenzukommen, stellte die Gruppe der PDS/Linke Liste während der Beratung im Rechtsausschuß die Anträge, Artikel 38 Abs. 2 in zwei getrennte Absätze zu fassen und wie folgt zu ändern:

„Artikel 38 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wahlberechtigt sind ausländische Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“

Der Ausschuß stimmte über die Absätze 2 und 3 in der neuen Fassung getrennt ab. Er lehnte die Fassung des Absatzes 2 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste ab.

Die Fassung des neuen Absatzes 3 lehnte der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste ab, weil auch diese neue Fassung des Absatzes 3 die gegen die Regelung vorgebrachten Bedenken nicht ausräume.

Bonn, den 17. Januar 1994

Dr. Rupert Scholz

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatter

